

Amt Brück - Der Amtsdirektor -

Eingang im Sitzungsbüro:

Beschluss-Nr.: Bw-20-269/18

Aktenzeichen:

Amt: Finanzen

Datum: 07.02.2018

Version: 1

zu behandeln in:

öffentlicher Sitzung

nicht öffentl. Sitzung

X

Betreff: Beschluss über die Entlastung des Amtsdirektors**Kurzinfo zum Beschluss****Finanzielle Auswirkungen: Nein**

Gesamtkosten: € Jährliche Folgekosten: €

Finanzierung Eigenanteil: € Objektbezogene Einnahmen: €

Haushaltsbelastung: €

Veranschlagung: **Nein** mit €

Produktkonto: FinanzH: ErgebnisH:

geprüft und bestätigt:_____
Unterschrift Kämmerer**geprüft und bestätigt:**_____
Amtsleiter_____
Amtsdirektor

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen
AFS	1						

☐ Weitere Beratungsfolgen auf der 2. Seite
Unterschrift / Datum:_____
Vorsitzende der GV

Beschluss-Nr.: Bw-20-269/18

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde beschließt gemäß § 82 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) die Entlastung des Amtsdirektors des Amtes Brück für das Haushaltsjahr 2010.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzende der GV
--

Begründung

Gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf entscheidet die Gemeindevertretung in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Der von der Kämmerin aufgestellte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Borkwalde wurde vom Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises Potsdam-Mittelmark geprüft.

Aus dem vorliegenden Bericht ergeben sich keine Feststellungen, die einer Entlastung des Amtsdirektors entgegenstehen.

Das RPA erklärt:

"Die Prüfung hat ergeben, dass der Amtsdirektor für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf entlastet werden kann."